

Baudirektion Kanton Zürich  
Michael Landolt  
Teamleiter Nord  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich

Dübendorf, 26. September 2024

### **Kanton Zürich. Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie – Stellungnahme der ZPG im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Zürcher Planungsgruppe Glattal mit Schreiben vom 1. Juli 2024 eingeladen, bis am 31. Oktober 2024 Stellung zu nehmen zur Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans (KRP). Der Vorstand der ZPG hat das Geschäft an der Sitzung vom 21. August 2024 beraten. Die Delegierten der ZPG haben die Stellungnahme betreffend die Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans (KRP) auf dem Zirkularweg verabschiedet.

#### **Ausgangslage, Handlungsbedarf und Zielsetzung**

Damit die Energieversorgung im Kanton Zürich auch in Zukunft ausreichend und zuverlässig gesichert werden kann, wird eine Revision des Kapitels Energie im kantonalen Richtplan vorgenommen. Ziel der Teilrevision ist, die bestehenden Ziele um zusätzliche Anforderungen wie beispielsweise Elektrifizierung und Dekarbonisierung (Umbau der Energieversorgung hin zu mehr erneuerbaren Energien und Speicherung) zu ergänzen.

Hierzu wird insbesondere neu das Thema Windenergie im Richtplan eingeführt (Ausscheidung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen). Zudem sieht die Teilrevision vor, aufgrund der angestrebten Dekarbonisierung die Energieversorgung mittels fossilem Gas herunterzufahren / zu beenden. Eine Verdichtung oder gar ein Ausbau der bestehenden Gasversorgung für die Wärme-Produktion soll künftig nicht mehr angestrebt werden. Weiter wird das Kapitel Energie im Richtplantext grundlegend umstrukturiert. Neu unterscheidet man zwischen Wärmeversorgung, Stromversorgung und Versorgung mit flüssigen und gasförmigen Energieträgern. Auch die Karteneinträge folgen grundsätzlich dieser Unterteilung, wobei hier der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen aus Windkraft, Wasserkraft und Solarenergie ein besonderer Stellenwert gegeben wird. Die Festlegungen im kantonalen Richtplan konzentrieren sich dabei auf die räumlichen Voraussetzungen für die Versorgung mit Energie und die Auswirkungen dieser Anlagen auf Mensch und Umwelt. Mit der Teilrevision schafft der Kanton die Voraussetzungen für die Nutzung von erneuerbaren und einheimischen Energiequellen.

## **Revisionsinhalte**

### ***Windenergie***

Im Rahmen der Teilrevision des kantonalen Richtplans wird im Kapitel 5 (Energie) das Thema Windenergie neu eingeführt. In diesem Zusammenhang hat der Kanton Zürich Analysen zur Identifizierung von Windeignungsgebieten durchgeführt. Aus Effizienzgründen sind Grossanlagen mit mehr als 100 m Nabenhöhe anzustreben. Nach Möglichkeit sind die einzelnen Windenergieanlagen in Windparks zu bündeln. Die Windeignungsgebiete werden mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» oder «Festsetzung» versehen. Bei den festgesetzten Eignungsgebieten ist die Interessensabwägung auf Stufe Richtplan zugunsten der Windenergiegewinnung erfolgt. Auf Nutzungsplanungsstufe sind die Abklärungen jedoch zu verfeinern. Konkrete Windenergieprojekte sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen. Diese umfasst auch Abklärungen, welche auf Richtplanstufe nicht vorgenommen werden können (wie Schattenwurf, Zugvogelschutz, usw.). Die Standorte der Windräder sind in der Nutzungsplanung festzulegen.

Bei Eignungsgebieten, die mit dem Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ versehen sind, ist die stufengerechte Abwägung noch nicht abschliessend erfolgt. Hier liegen insbesondere noch gewichtige Vorbehalte der Bundesstellen vor. Ein grosser, bisher ungelöster Konflikt besteht in verschiedenen Gebieten der südlichen Kantonshälfte zwischen der Windenergienutzung und der Aviatik. Sicherheitsinteressen der Aviatik gehen der Windenergienutzung vor. Sofern der Konflikt gelöst werden kann, können Gebiete später in einer ordentlichen Richtplanrevision als "Festsetzung" aufgenommen werden.

Die Region Glattal ist lediglich von einem "Eignungsgebiet für Windenergieanlagen" auf dem Pfannenstil (Nr. 42) betroffen, welches den Koordinationsstand "Zwischenergebnis" aufweist und lediglich zu geringen Anteilen in der Gemeinde Maur liegt (vgl. Abb. 1 auf der nächsten Seite).

Die Bewilligung der Anlagen erfolgt im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens, welches neu im Energiegesetz des Kantons eingeführt wird<sup>1</sup>. Kleine Windräder (weniger als 30 m Gesamthöhe) können ohne Richtplaneintrag in der Industrie- und Gewerbezone nach Massgabe der kommunalen Nutzungsplanung bewilligt werden.

### ***Weitere Anpassungen***

Nebst der Einführung des Themas Windenergie und der Kapitel-Umstrukturierung fokussieren die im Rahmen der Revision vorgesehenen Anpassungen primär auf Aktualisierungen, redaktionelle Anpassungen und Umformulierungen. Die Region Glattal ist weiter von keinen materiellen Anpassungen (bspw. aufgrund von Aktualisierungen) betroffen.

---

<sup>1</sup> Zu besagter Teilrevision «Energie» des kantonalen Richtplans nimmt die ZPG separat in einem weiteren Schreiben Stellung.

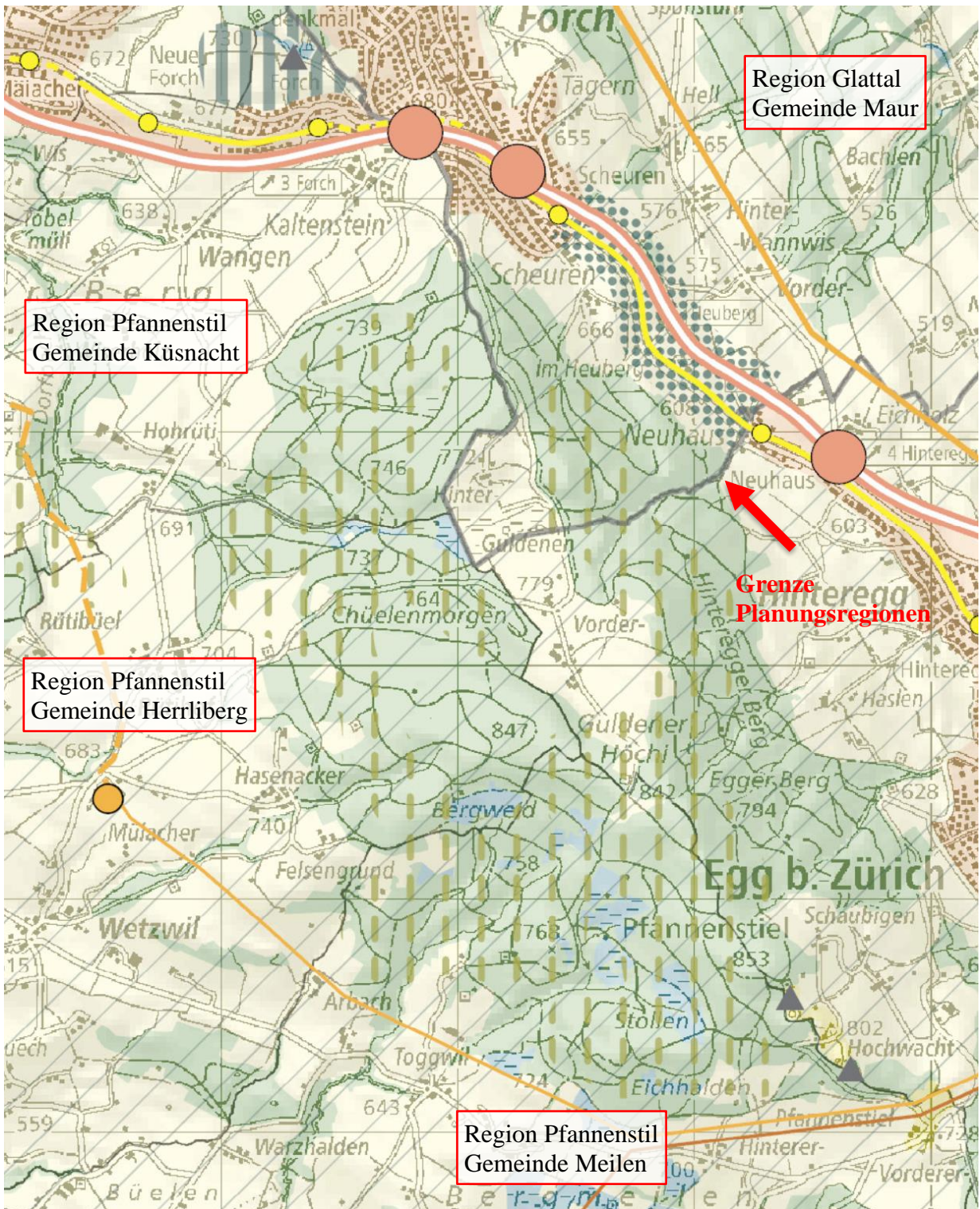


Abb. 1: Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Pfannenstil (Nr. 42), Zwischenergebnis (grün gestrichelte Schraffur), Teilrevision «Energie» des kantonalen Richtplans, Stand für die öffentl. Auflage 2024 (erläuternde Ergänzungen ZPG)



## **Auswirkungen auf Regionen und Gemeinden**

Die Teilrevision «Energie» des kantonalen Richtplans wirkt sich auch auf die Regionen und Gemeinden aus. Nachfolgend werden die wichtigsten Massnahmen aufgezeigt, die von den Regionen und Gemeinden zu treffen sind.

### ***Massnahmen Region***

Die Region übernimmt weiterhin die Aufgabe, die Inhalte des kantonalen Richtplans betreffend Anlagen mit grossem Abwärmepotenzial (mehr als 5 GWh / a) im regionalen Richtplan zu konkretisieren. Neu sind Regionen, welche über eine grosse Seewasserfassung zur Energiegewinnung verfügen, verpflichtet, diese mit einem Eintrag in den regionalen Richtplan aufzunehmen. Dies ermöglicht eine bessere Koordination zwischen den Seeanrainern.

Bei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ausserhalb Bauzonen ohne landwirtschaftlichen Bezug übernimmt der regionale Richtplan neu die Aufgabe der räumlichen Abstimmung. Sie sind ab 5 GWh Jahresproduktion der Planungspflicht unterstellt, womit die notwendige Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen sichergestellt ist.

### ***Massnahmen Gemeinde***

Die Gemeinden sind weiterhin verpflichtet, im kommunalen Energieplan mindestens jene Gebiete festzulegen, welche durch die im kantonalen oder regionalen Richtplan bezeichneten Abwärmquellen (Wärmequellen oder Gasleitungen) versorgt werden sollen.

Zudem sollen neu Industriegebiete und -anlagen mit Abwärmepotenzial von mehr als 5 GWh / a (z.B. Rechenzentren, Kühllhäuser, grosse Holzfeuerungen) auch im kommunalen Energieplan festgehalten werden. Des weiteren müssen die Gemeinden neu Versorgungsgebiete für weitere, lokal verfügbare Wärmepotenziale festlegen.

Jene Gemeinden mit Gasversorgung sind neu aufgefordert, Planungen für deren langfristige Entwicklung zu erstellen. Zur Gasstrategie mit Gebietsfestlegungen im kommunalen Energieplan gehört auch die Bezeichnung von Gasrückzugsgebieten, wobei der alternative Einsatz von Gas aus erneuerbaren Quellen anstelle von fossilem Gas (Erdgas) in der bestehenden Infrastruktur denkbar ist.

Bei der Erarbeitung von Richt- und Nutzungsplanungen sind die Gemeinden verpflichtet, die Gebietsausscheidungen aus der kommunalen Energieplanung zu berücksichtigen. Sie übernehmen die Vorgaben zur Energieversorgung in den Sondernutzungsplanungen, Arealüberbauungen und Quartierplänen oder begründen allfällige Abweichungen. Zusätzlich sichern sie Trassen für die in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Infrastrukturbauten mithilfe von Baulinien und Werkplänen.

Vergaben von Konzessionen sind mit der kommunalen Energieplanung abzustimmen. Dabei ist die Anschlusspflicht an Wärmenetze gemäss § 295 PBG zu berücksichtigen.

Mit den neu aufgenommenen Inhalten zu den Versorgungsgebieten wird eine engere Verzahnung der kommunalen Energieplanung mit den weiteren raumrelevanten Planungen der Gemeinden angestrebt.

## **Feststellungen der ZPG**

Die ZPG nimmt den Eintrag des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 42 am Pfannenstil, welcher teilweise in der Gemeinde Maur zu liegen kommt, und als Zwischenergebnis eingetragen ist, zur Kenntnis. Die ZPG stellt fest, dass sich das erwähnte Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit dem Vernetzungskorridor Nr. 14 (Ifang – Steglerholz – Hint. Guldenen, Maur) überschneidet. Sollte der Eintrag zur Windenergieanlage einst festgesetzt und eine diesbezügliche Planung weiter vertieft werden, sind die beiden Vorhaben aufeinander abzustimmen.

Weiter werden die Anpassungen der Kapitelstruktur und -bezeichnungen zur Kenntnis genommen im Bewusstsein, dass dies möglicherweise einen Nachvollzug im regionalen Richtplan zur Folge haben wird. Ebenfalls zur Kenntnis genommen werden das Ziel der Dekarbonisierung und der damit verbundene Verzicht eines Ausbaus bzw. Rückbaus des Gasnetzes sowie die für die Regionen neu formulierten Massnahmen zur Eintragung von Energiegewinnungsanlagen.

In Bezug auf die Ausscheidung von Gasrückzugsgebieten im Rahmen der kommunalen Energieplanung stellen sich die Vertreter:innen der ZPG die Fragen, wer für die Kosten eines allfälligen Rückbaus von Gas-Infrastrukturen aufzukommen hat bzw. ob und falls ja, wo dies abschliessend geregelt ist. Die ZPG bittet um Beantwortung dieser Fragen.

Die ZPG nimmt in Aussicht (nach Rechtskraft der Teilrevision des kantonalen Richtplans), einen daraus allfällig resultierenden Anpassungsbedarf im regionalen Richtplan im Rahmen einer künftigen Teilrevision zu prüfen.

Die ZPG begrüsst und unterstützt die Förderung erneuerbarer und alternativer Energien. Dies entspricht auch den Zielen gem. Kapitel «5.4 Energie» des regionalen Richtplans Glattal, welche die Nutzung alternativer und erneuerbarer Energiequellen vorsehen.

Die geplanten Massnahmen im Rahmen der Teilrevision «Energie» des kantonalen Richtplans können nachvollzogen werden und stimmen mit den Vorgaben bzw. Zielsetzungen im regionalen Richtplan überein.

## **Anträge der ZPG**

Antrag 1: Die ZPG beantragt die Beantwortung der gestellten Fragen, wer die Kosten für einen allfälligen Rückbau des Gasnetzes zu übernehmen hat bzw. ob und falls ja, wo dies abschliessend geregelt ist.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**Zürcher Planungsgruppe Glattal**



Der Präsident:  
Benno Hüppi



Der Sekretär:  
Adrian Schori

Kopie an:

- Vorstand ZPG
- Delegierte ZPG
- RZU
- eVernehmlassung Baudirektion